

01.10.2014

Erben? – Da kommt's drauf an!

Volles Haus in der Altöttinger Runde der VR – meine Raiffeisenbank zum Thema Erben und Vererben



Sie diskutierten und informierten zu den Facetten und möglichen Fällen beim Erben und Vererben in der Altöttinger Runde am Montagabend im Kultur+Kongresszentrum, im Bild von links Moderator Dietmar Gaiser, Raiffeisen-Vorstand Wolfgang Altmüller, Sr. Bernadette aus München und Notar Robert Martin als Experte für alle rechtlichen Fragen. – Foto: ede

Altötting. Richtig Erben und Vererben? Da steckt der Teufel oft im Detail. – "Das kommt drauf an ...", war ein häufiger Einstieg in eine Antwort von Notar Robert Martin. Klar war jedoch von vornherein: Das Thema der jüngsten Altöttinger Runde zu der die VR – meine Raiffeisenbank am Montagabend eingeladen hatte, kommt in jedem Fall an. Die Runde erlebte ein volles Haus und ein interessiertes Publikum, das nicht nur aktiv an der Diskussion teilnahm, sondern Notar Martin auch noch lange mit Privat-Anfragen nach dem Ende der Runde in Beschlag nahm.

Die klare Botschaft des Fachmanns: Rechtzeitig informieren, rechtzeitig Vorsorge treffen, am besten mit notarieller Begleitung, um nicht über Details zu stolpern und als Erblasser unwillentlich genau diejenigen Hinterbliebenen zu begünstigen, denen man am wenigsten ein Erbe vergönnt. Und: Ein Testament und eine Vorsorgeverfügung können natürlich geändert und sich ändernden Lebenssituationen angepasst werden.

Besondere Herausforderungen stellen sich in jedem Fall, wenn es um die Erbregelung, oder auch die Übergabe, von Betrieben oder landwirtschaftlichen Betrieben geht, betonte der Notar. Auch bei Scheidung und Wiederverheiratung gilt es, besondere Vorsicht walten zu lassen, sonst könnte das Schicksal es so fügen, dass vielleicht gerade der wenig geliebte geschiedene Partner am meisten begünstigt wird. Vorsicht sei auch bei Lebensversicherungen angebracht. Die Vertragssumme erhält im Todesfall, wer bei der Versicherung als Begünstigter gemeldet ist, unabhängig von anderen Formulierungen in einem Testament.

Allerdings sollte nicht nur ein Testament rechtzeitig formuliert werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Vorsorgevollmacht für den Fall, dass man nicht mehr mit eigenem Willen über sein eigenes Schicksal entscheiden kann.

Interessante Möglichkeiten, Vermögen auf die Nachkommen zu übertragen, bieten sich laut Notar durch rechtzeitige Schenkung unter Ausnutzung von derzeit noch gewährten Fristen, innerhalb der der Vermögensübertrag an Kinder oder Ehegatten derzeit noch hohe Freibeträge genießen kann, an. So ein Übertrag müsse nicht absolut erfolgen, sondern könne durchaus noch Mitbestimmungsrechte des Übertragenden beinhalten, zum Beispiel dass ein Grundstück nicht verkauft werden darf.

Gerade mit Blick auf Vermögenssicherung vor dem Eintreten eines Pflegefalls riet der Notar, diese Möglichkeiten zu prüfen.

Zusätzliche Fallstricke im Erbrecht drohen beim Besitz von Auslandsimmobilien. Bislang gelten innerhalb der Europäischen Union noch unterschiedliche Gesetze zum Fall des Vererbens. Eine angestrebte Harmonisierung soll schon in naher Zukunft eine Änderung bringen. Gilt bislang für Deutsche in den meisten Fällen noch das deutsche Erbrecht, so soll künftig für einen Betroffenen das Recht des jeweiligen EU-Landes gelten, in dem sich der Betroffene zum Zeitpunkt des Todes aufhält. Für die Seite der Bank erklärte Vorstandsvorsitzender Wolfgang Altmüller, dass ein Erbe, um dieses anzutreten, die jeweils

korrekten Papiere vorlegen müsse. Erbt jemand "Schwarzgeld", dann sei vom Erben unverzüglich eine Meldung ans Finanzamt vorzunehmen, um sich nicht selbst schuldig zu machen. Dafür, dass ein Erblasser eventuell Schwarzgeld hatte, könne allerdings ein Erbe, der zuvor nichts davon wusste, nicht belangt werden.

Zum Inhalt von Bankschließfächern habe die Bank grundsätzlich keine Information, betonte Altmüller. Hier ist die Ehrlichkeit des Erben gefordert. Dass moralische Aspekte in Erbfällen oft nur eine geringe Rolle spielen, das erfuhr Moderator Dietmar Gaiser auf eine Zwischenfrage.

Erbt ein Hartz-IV-Empfänger, wird das Erbe zur Bewertung seiner Vermögenssituation herangezogen. Allerdings gibt es keine rückwirkende Verrechnung in dem Sinn, dass Hartz-IV-Unterstützung rückwirkend zurückgezahlt werden müsste.

Über schlimme Erfahrungen mit Erben und Vererben, konkret mit Erbschleicherei berichtet Sr. Bernadette aus München. Die Theologin und Krankenhausesseelsorgerin hat ein Buch zu dem Thema aufgrund realer Begebenheiten und Erfahrungen verfasst und ist mittlerweile zu einer Anlaufstelle für "Erbschleich-Opfer" geworden. Ihr Ziel ist es, eine Betreuungs-institution aufzubauen.

– ede

URL: http://www.pnp.de/nachrichten/heute_in_ihrer_tageszeitung/heimatwirtschaft_oberbayern/1444073_Erben-Da-kommts-drauf-an.html

© 2014 pnp.de